

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Nr. 3. Landesherrliche Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

f. g. Kirchenpolizei¹⁾ bei den durch die Errichtung des Oberkirchenraths veränderten Verhältnissen, so weit dieselbe weltlichen Ursprungs ist, der Regierung als allgemeiner Landespolizeibehörde zugewiesen worden ist, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Nr. 3. Landesherrliche Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander (St.=G.=Bl. XII. 541). Da in manchen weltlichen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, wo Angehörige verschiedener Religionsgesellschaften neben einander wohnen, bisher noch Genossen der einen dem Pfarrrechte (jus parochiale) der andern unterworfen waren, ein solches Verhältniß aber dem im fünften Abschnitt¹⁾ des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Grundsätzen in mehrfacher Hinsicht nicht entspricht und einer Aenderung dringend bedarf; die Regelung der Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften zu einander auch über den Kreis der von jeder Religionsgenossenschaft selbstständig zu ordnenden Angelegenheiten hinausgeht, mithin nur durch Anordnung der Staatsgewalt erfolgen kann; ferner auch bis zur Einführung der bürgerlichen Standesbücher und der bürgerlichen Ehe, so wie bis zur Erlassung eines die sämtlichen Verhältnisse der Kirche zum Staate umfassenden Gesetzes manche kirchliche Einrichtungen von denen des Staats nicht geschieden werden können, so verordnen Wir auf den, nach eingeholten Gutachten der verschiedenen kirchlichen Vorgesetzten vom Vorstande des Departements der Justiz, der Schulen und geistlichen Angelegenheiten im Staatsministerium Uns erstatteten Vortrag zur Ausführung der Art. 73, 75, 77 und 79 des Staatsgrundgesetzes²⁾ wie folgt:

§. 1. I. Anerkennung der Kirchengemeinden verschiedener Religionsgenossenschaften. Die einzelnen Kirchengemeinden derjenigen verschiedenen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschaftsrechte haben (Art. 77 des Staatsgrundgesetzes), bleiben und werden in ihrem dermaligen Bestande als Corporationen anerkannt.

Unter welchen Voraussetzungen den sich etwa neu bildenden Religionsgesellschaften oder den neu zu errichtenden Einzelgemeinden anerkannter Religionsgenossenschaften künftig Corporationsrechte ertheilt werden können, bleibt näherer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Den als Corporationen anerkannten Einzelgemeinden der verschiedenen Religionsgenossenschaften (§. 1) wird gleichberechtigte Selbstständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit von einander gewährleistet. Kein Mitglied einer solchen Gemeinde kann ferner in irgend einer Beziehung dem Rechte einer anderen Religionsgenossenschaft unterworfen sein.

Insbesondere werden damit die katholischen Gemeinden in Oldenburg und Tever, sowie die protestantischen Gemeinden zu Bockta, Goldenstedt,

¹⁾ d. h. Kirchenhoheit, vermöge welcher der Staat der Kirche seinen Schutz zu verleihen hat. Verfügung des Staatsministeriums vom 6. Nov. 1865 (Magazin für die Verwaltung VI. 265).

²⁾ Viertes Abschnitt des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

³⁾ Art. 78, 81, 76, 77, 35 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

Fladderlohausen, Cloppenburg und Wulfenau als Corporationen mit denselben Rechten, welche den bereits längere Zeit bestehenden Kirchengemeinden zugestanden, anerkannt.

Dasfelbe gilt von den bereits vorhandenen unter Aufsicht des Landrabbiners stehenden jüdischen Kirchengemeinden.

§. 3. II. Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. In einer jeden als Corporation anerkannten Einzelgemeinde der bestehenden christlichen Religionsgenossenschaften sollen besondere Kirchenbücher nach den darüber geltenden Vorschriften geführt werden. Einer Anzeige der in einer solchen Gemeinde vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle zum Zweck der Eintragung in das Kirchenbuch einer anderen Religionsgenossenschaft bedarf es nicht weiter.

Die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle für die jüdischen Kirchengemeinden (§. 2) führt der Landrabbiner; die in diesen Gemeinden vorkommenden Geburts- und Sterbefälle sind zum Zweck der Eintragung ohne Verzug dem Vorsteher und von diesem dem Landrabbiner anzuzeigen, wogegen die im §. 22 der Verordnung vom 14. Aug. 1827 vorgeschriebenen Führung solcher Register durch den Ortspfarrer, sowie desfallsige Anzeige an denselben aufhört.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung von Kirchenbüchern in den protestantischen und katholischen Gemeinden, wo solche bisher noch nicht vorschriftsmäßig geführt sein sollten, hat Unser Consistorium nach Rücksprache mit dem evangelischen Oberkirchenrathe, und das bischöfliche Offizialat in Bechta in Einverständnis mit Unserer Commission zur Wahrnehmung des Landesherlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche; die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Register für die jüdischen Kirchengemeinden und über die Anzeigen an die Vorsteher jüdischer Gemeinden, so wie dieser an die Landrabbiner, hat Unsere Regierung zu erlassen.

§. 4. Hinsichtlich der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter denjenigen Eingewesenen, welche einer einzelnen anerkannten Kirchengemeinde im Herzogthum Oldenburg (§. 1) nicht angehören, finden folgende Vorschriften Anwendung:

— — — — —³⁾
 §. 5. III. Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren an die Kirchenbeamten einer fremden Confession. Die einer vom Staate anerkannten Kirchengemeinde (§. 1) angehörigen Gemeindeglieder haben fortan keinerlei Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenbeamten einer anderen Confession zu bezahlen.

Die Gebühren für Publicationen, Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige Bescheinigungen sind jedoch dahin nicht zu rechnen.

§. 6. Für die bloße Eintragung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle in die betreffenden Listen von Seiten eines Geistlichen fremder Confession (§. 4) werden keine Gebühren bezahlt.

³⁾ Diese Bestimmungen sind wegfällig geworden durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

§. 7. Kein Kirchenbeamter hat das Recht, bei Angehörigen einer anderen Confession Amtshandlungen wider den Willen der Betheiligten vorzunehmen; eben so wenig kann er von Angehörigen einer anderen Confession Gebühren fordern für Amtshandlungen, die er nicht selbst vorgenommen hat.

§. 8. Hinsichtlich der Beerdigungen bleibt es einstweilen bei der bisherigen Verpflichtung der kirchlichen Gemeinden, die Leichen von Nichtangehörigen, welche keinen eigenen oder gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auch ihre Leichen nicht nach einem auswärtigen Kirchhof ihrer Confessionsverwandten zu bringen pflegen, auf den Gemeindef Kirchhof aufzunehmen⁴⁾; jedoch wird eine gesetzliche Regulirung aller die Benutzung der Kirchhöfe betreffenden Verhältnisse vorbehalten.

Bis dahin sind in solchen Fällen diejenigen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, welche bei Beerdigungen von Gemeindegliedern in Anwendung kommen und müssen die ortsüblichen Gebühren für Grabstellen, Leichenbestattung und Todtengräberdienst in allen Fällen bezahlt werden.

§. 9. IV. Theilnahme an der Verpflichtung zur Tragung der Kirchenlasten. Alle nach Art. 59 Ziffer 4 des Staatsgrundgesetzes⁵⁾ für ablösbar erklärte Abgaben und Leistungen, welche bisher von Angehörigen der einen Confession den Geistlichen, Kirchendienern oder Kirchenlasten einer anderen Religionsgenossenschaft entrichtet wurden, sind auch ferner bis zu erfolgter Ablösung und bezahlter Entschädigung nach den Vorschriften des zu erlassenden Ablösungsgesetzes ohne Rücksicht auf die Confession des Berechtigten oder Verpflichteten beibehalten.

§. 10. Zur Tragung kirchlicher Genossenschafts-Abgaben — Umlagen — (Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes⁶⁾) können die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer anderen Confession nicht zugezogen werden.

§. 11. Schlußbemerkung. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Febr. d. J. in Kraft.

Nr. 4. Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 (St.-G.-Bl. XIII. 139.) II. Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen. Art. 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33. §. 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

⁴⁾ Vergl. Kirchenordnung vom 16. Juli 1725, XII., §. 10; unten Nr. 178. Keiser. des Staatsministeriums vom 6. Nov. 1865; unten Nr. 53.

⁵⁾ Art. 63 §. 4 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

⁶⁾ Art. 63 §. 6 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.